

Bewohner - Reglement

Bei den im vorliegenden Reglement erwähnten Begriffen wie Bewohner, Mitarbeiter etc. sind sowohl Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts gemeint. Wir bitten um Verständnis für diese sprachliche Vereinfachung im Interesse der Lesbarkeit.

1 Allgemeine Organisation

Das Pflegezentrum Seematt, Küssnacht am Rigi ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und besteht seit 1967. Oberstes Führungsorgan ist der Vorstand.

Mit der operativen Führung des Hauses hat der Vorstand den Geschäftsführer beauftragt.

2 Zweckbestimmung

2.1 Zweck des Pflegezentrums

Das Pflegezentrum Seematt hat gemäss den Statuten den Auftrag, betagte und pflegebedürftige Einwohner des Bezirks Küssnacht aufzunehmen, zu pflegen und zu betreuen.

Das Pflegezentrum Seematt ist ein modernes Kompetenzzentrum, das die Wünsche und Bedürfnisse der heutigen wie auch der künftigen Bewohner in hoher Qualität befriedigen kann. Unser Angebot ist vielfältig und beinhaltet neben unserem Kernauftrag in der stationären Langzeitpflege auch jene, der so genannten Übergangspflege in Form von Ferien- und Notfallbetten und einer Tagesstätte.

Das Pflegezentrum wird politisch und konfessionell neutral geführt.

2.2 Alters- und Pflegeabteilung

Das Pflegezentrum führt Abteilungen für selbständige und pflegebedürftige Personen; je nach Gesundheitszustand und Selbständigkeitsgrad.

Das Pflegezentrum gewährt gesunden, kranken und pflegebedürftigen Menschen eine fachgerechte, ganzheitliche Betreuung und Pflege.

2.3 Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Gepflogenheiten des Pflegezentrums beim Eintritt, während des Aufenthaltes sowie beim Austritt oder im Todesfall der Bewohner.

3 Aufnahmebedingungen

3.1 Anmeldung

Interessenten melden sich für eine Aufnahme in der Regel schriftlich an. Sie benutzen dazu das vorgesehene Anmeldeformular, das insbesondere auch über den Dringlichkeitsgrad eines Eintrittes Auskunft gibt.

Die angemeldeten Personen werden in eine Warteliste aufgenommen. Dringliche Aufnahmen werden gesondert behandelt.

3.2 Instanzen für den Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung.

3.3 Prioritäten beim Aufnahmeentscheid

Berücksichtigt werden der Reihe nach:

1. Einwohner des Bezirks Küssnacht

soweit es die Belegungsverhältnisse erlauben

2. Übrige Kantonseinwohner

3. Einwohner anderer Kantone

3.4 Keine Aufnahme

Nicht aufgenommen werden folgende Personen:

- Akut Kranke, die einer Spitalpflege bedürfen
- Akut Drogenabhängige (Alkohol etc.) sowie akut psychisch Kranke, die eine spezifische Behandlung benötigen und deren Eingliederung in die Hausgemeinschaft fragwürdig erscheint.

3.5 Eintritt

Der künftige Bewohner oder eine von ihm beauftragte Person regelt mit dem Geschäftsführer die Eintrittsformalitäten.

3.6 Anerkennung des Bewohner - Reglements

Der Bewohner und / oder sein gesetzlicher Vertreter anerkennen mit dem Eintritt die Verbindlichkeit dieses Reglements. Im Sinne der darin festgehaltenen Regeln fügt sich der Bewohner in die Gemeinschaft ein.

Das Reglement wird bei Eintritt zusammen mit dem Aufnahme-Vertrag abgegeben.

4 Leistungen des Pflegezentrums für seine Bewohner

4.1 Unterkunft und Verpflegung

Jedem Bewohner wird eine angenehme Wohnatmosphäre und eine seinem Gesundheitszustand angepasste, ausreichende Verpflegung gewährt.

Die Zimmer sind mit Bett und Wandschränken ausgestattet. Mit Zustimmung des Geschäftsführers können private Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände mitgebracht werden.

Die Bett- und Toilettenwäsche wird vom Pflegezentrum zur Verfügung gestellt.

Bewohner im Haus Rigi haben Anrecht auf einen kombinierten Haus- und Zimmerschlüssel. Den Entscheid über Verweigerung oder Entzug liegt im Kompetenzbereich des Geschäftsführers.

4.2 Pflegeleistungen

Bei vorübergehender Erkrankung oder bei dauernder Pflegebedürftigkeit hat der Bewohner Anspruch auf eine seinem Gesundheitszustand angemessene Pflege und Betreuung.

4.3 Diät, Schonkost, Lebensmitteldeklaration und Allergene

Die Abgabe einer besonderen Kost wird gewährleistet. Gemäss Lebensmittelgesetz werden Nahrungsmittel deklariert und die Bewohner bezüglich Allergien beraten.

4.4 Privatwäsche

Die benötigte Kleidung ist vom Bewohner zu stellen und mit vollem Namen zu zeichnen.

Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Pflegezentrum.

Für den Ersatz der persönlichen Kleidungsstücke und der Privatwäsche sind der Bewohner oder seine Angehörigen besorgt.

4.5 Übrige Leistungen des Pflegezentrums

Dem Bewohner steht die ganze Infrastruktur zur Verfügung:

- Gemeinschaftsräume
- Cafeteria
- Umgebung mit Garten und Sitzplätzen

Das Pflegezentrum sorgt mit einem Aktivierungsangebot für das Wohlbefinden seiner Bewohner.

Die Angehörigen oder Betreuer des Bewohners werden gebeten, bei weitergehenden Leistungen (z.B. Begleitung zu Arztbesuchen oder Therapien, Fahrdienste etc.) aktiv mitzuhelfen. Soweit solche Aufgaben durch das Personal wahrgenommen werden müssen, kann dem Bewohner dafür Rechnung gestellt werden.

4.6 Externe Dienste

Folgende externe Dienste werden im Pflegezentrum angeboten:

Arzt	Coiffeur
Seelsorge	Fusspflege
Physiotherapie	Ergotherapie

4.7 Externe Sterbehilfe

Es ist in unserem Haus nicht gestattet, Hilfe von einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen, um sein Leben freiwillig zu beenden. Wir sind der Überzeugung, dass die Zeitpunkte von Geburt und Tod in anderen Händen liegen und durch palliative Pflege fast in jedem Fall das Leben ertragbar gestaltet werden kann.

5 Finanzielles

5.1 Tagestarife

Der Vorstand des Pflegezentrums Seematt legt jährlich die Tarifordnung für das folgende Jahr fest.

Die Tagestarife setzen sich zusammen aus den Pensionstarifen und den Pflegetarifen.

Wir verweisen dabei auf die separate Tarifordnung.

5.2 Pensionstarife

In den Pensionstarifen sind pauschal enthalten die Aufwendungen für:

Betreuung:

- Aktivierungstherapie, Alltagsgestaltung
- Hilfeleistungen im Alltag
- Pflege der Hilfsmittel der Bewohner inkl. Unterhalt der med. techn. Geräte
- Administrative Tätigkeiten
- Hilfe im Wohnen (Kleider kontrollieren und aufräumen, Blumenpflege etc.)
- etc.

Unterkunft und Verpflegung:

- Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk
- Vollpension inkl. Getränke wie Tee, Kaffee, Mineral zu den Mahlzeiten
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der Betriebs- und Privatwäsche
- Zimmerreinigung (exkl. Schlussreinigung)
- Heizung, Elektrizität, Kalt-/Warmwasser
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage

5.3 **Pflegetarife**

Dem pflegebedürftigen Bewohner wird je nach Gesundheitszustand und geleistetem Aufwand ein Pflegetarif gemäss Pflegebedarfsstufe BESA (**B**ewohner-**E**instufungs- und **A**brechnungssystem) verrechnet. Diese Zuschläge kann das Pflegezentrum auch bei vorübergehender Erkrankung erheben.

In den Pflegetarifen sind pauschal abgegolten:

- die pflegerischen Verrichtungen nach BESA-Leistungskatalog.

5.4 **Nicht in den Tarifen inbegriffen sind:**

- Arztkosten, Medikamente und Krankentransporte
- Konzessionsgebühren (Radio, TV) Telefoninstallation und Gebühren
- Chemische Reinigung, Näh- und Flickarbeiten
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Pflegematerial ausserhalb MIGEL
- Externe Dienste, wie Coiffeur, Pedicure, Physiotherapie etc.
- Leistungen bei Notfallaufnahmen und Todesfall
- Ausserordentlicher Material- und Pflegeaufwand
- Persönliche Auslagen (Bekleidung, Körperpflege, Cafeteria Bezüge etc.)

5.5 **Spital- und Kuraufenthalte, Ferien**

Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Kuren, Ferien etc.) von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen wird ab dem vierten Tag gemäss Tarifordnung ein reduzierter Pensionstarif verrechnet. Der Pflegetarif wird ab dem zweiten Tag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag wird dem Bewohner aber voll verrechnet.

Bei ausserordentlich langen oder immer wiederkehrenden Abwesenheiten kann der Geschäftsführer eine von dieser Regelung abweichende Kostenverrechnung anordnen.

5.6 **Rechnungsstellung**

Das Pflegezentrum erstellt monatlich Rechnung für erbrachte Leistungen. Die Rechnungsbeträge sind per LSV, bzw. innert 10 Tagen zu bezahlen. Das Pflegezentrum kann für seine Forderungen Sicherstellungen einfordern.

5.7 **Kostenbeiträge**

Der Bewohner hat, sofern die Bedingungen dazu erfüllt sind, Anspruch auf Beitragsleistungen an die Kosten:

- Beiträge der Krankenkasse
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – Rente
- Hilflosenentschädigung
- Beiträge der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse sind durch den Bewohner oder dessen Vertreter selber geltend zu machen. Der Geschäftsführer steht beratend bei und ist bei der Antragstellung jederzeit behilflich.

6 Austritt, Todesfall, Ein- und Austrittstag

6.1 Kündigung durch den Bewohner

Austritte sind jederzeit möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf jedes Monatsende. Das Zimmer ist bis Vertragsende zu räumen. In Rechnung gestellt werden zusätzlich die Kosten für die Schlussreinigung und gegebenenfalls die Instandsetzung des Zimmers gemäss Tarifordnung.

6.2 Kündigung durch das Pflegezentrum

Der Pensionsvertrag kann durch das Pflegezentrum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf jedes Monatsende oder in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn der Bewohner

- durch sein soziales Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Bewohnern verunmöglicht.
- schwerwiegende Verstösse gegen das Pflegezentrum verursacht.
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Pflegezentrum nicht nachkommt.
- aus medizinischen/pflegerischen Gründen und nach Abklärung mit allen Beteiligten im Pflegezentrum nicht mehr betreut werden kann.

Rekursinstanz gegen einen solchen Entscheid ist der Vorstand. Die vom Vorstand bestätigte Kündigung unterliegt keinem Beschwerderecht.

6.3 Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung, der Pensionstarif abzüglich Verpflegungskosten wird aber während 10 Tagen weiter verrechnet. Das Zimmer ist innert 8 Tagen zu räumen. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt, ist der Geschäftsführer berechtigt, die Räumung auf Kosten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Auf eine weitere Benützung des Zimmers besteht kein Anspruch. Für die befristete Lagerung nicht rechtzeitig abgeholter Möbel wird eine Miete erhoben. Eine allfällige Entsorgung geht zu Lasten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde. Zusätzlich werden die Schlussreinigung, die Aufwendungen im Todesfall sowie gegebenenfalls die Instandstellung des Zimmers verrechnet. Wir verweisen dabei auf die aktuelle Tarifordnung.

Die Kosten für die Überführung des Verstorbenen gehen nicht zu Lasten des Pflegezentrums.

6.4 Ein- und Austrittstag

Für den Ein- und Austrittstag, bzw. Todestag werden der Pensionstarif wie auch der Pfelegetarif erhoben.

7 Verschiedenes

7.1 Persönliche Freiheit des Bewohners

Das Pflegezentrum strebt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine weitgehende persönliche Freiheit seiner Bewohner an. Diese sind berechtigt, ihren Tagesablauf nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, auszugehen und Besuche zu empfangen. Der Bewohner nimmt in seinen Handlungen jedoch auf die Mitbewohner gebührend Rücksicht.

Bei längerer Abwesenheit, vor allem auch zu Mahlzeiten, meldet er sich ab.

7.2 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nur mit dem Einverständnis des Geschäftsführers möglich. Der Bewohner sorgt selber für sein Tier.

7.3 Freie Arztwahl

Die freie Arztwahl ist grundsätzlich gewährleistet. Wir empfehlen jedoch aus betrieblichen Gründen (Interventionszeiten etc.) die Wahl des Arztes aus dem Notfalldienstkreis. Die Kosten des Arztes und weiterer externer Gesundheitsdienste gehen zu Lasten des Bewohners oder seiner Krankenkasse.

7.4 Geld und Wertgegenstände

Der Bewohner selbst oder eine von ihm beauftragte Person besorgt seine finanziellen Angelegenheiten. Sie sind auch für die Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen verantwortlich.

Es wird empfohlen, grössere Geldsummen oder Wertgegenstände bei einer Bank oder im Tresor des Pflegezentrums zu deponieren.

Das Pflegezentrum haftet generell nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben worden sind.

7.5 Schadenshaftung

Der Bewohner haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar. Im Zimmer ist der Gebrauch von eigenen Heizöfen, Kochern, Tauchsiedern, Bügeleisen etc. sowie offenes Feuer und brennende Kerzen aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

Das Pflegezentrum hat für alle Bewohner eine kollektive Privathaftpflicht- und Hausratversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird dem Bewohner einmal jährlich belastet. Eine zusätzliche Versicherung ist nicht notwendig.

7.6 Zimmerwechsel

Der Geschäftsführer ist grundsätzlich berechtigt, dem Bewohner in begründeten Fällen ein anderes Zimmer zu zuweisen.

Aufgrund krankheitsbedingter und/oder demenzieller Veränderung des Bewohners kann sich ein Zimmerwechsel aufdrängen. Ein Zimmerwechsel erfolgt in Absprache mit dem Bewohner und dessen Angehörigen.

Ehepaare erklären sich beim Eintritt einverstanden, nach Ableben des Ehepartners bei Bedarf in ein Einzelzimmer umzuziehen. Der Zimmerwechsel erfolgt in Absprache und nach angemessener Zeit.

7.7 Datenschutz

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat das Pflegezentrum das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners diese Akteneinsicht zu gewähren. Mit der Unterzeichnung des Pflegevertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen und das Pflegezentrum von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

7.8 Postsendungen

Der Bewohner erklärt sich explizit mit der Entgegennahme der Post durch Mitarbeiter des Pflegezentrums einverstanden. Für die anschliessende Bearbeitung ist der Bewohner oder seine Angehörigen selbst verantwortlich.

7.9 Streitigkeiten, Rekursmöglichkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten suchen Bewohner und Geschäftsführer nach einer gütlichen Regelung. Der Bewohner hat das Recht, gegen Anweisungen und Entscheide des Geschäftsführers beim Vorstand des Pflegezentrum Seematt Rekurs einzulegen.

Das Reglement und der abgeschlossene Pensionsvertrag unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen gilt als Gerichtsstand Küssnacht.

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist in Kraft.